

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach)

Vom 20.05.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 23. April 2025 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 14. Mai 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Der Hochschulgrad, der den Absolventinnen und Absolventen des Nebenfachstudiengangs verliehen wird, richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen. Die Wahl des Moduls 7 setzt Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums voraus.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ wird als Nebenfachstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Nebenfachstudiengang „Griechische Philologie“ ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar.

(3) Der Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach) vermittelt einen fundierten Umgang mit griechischen Texten. Im Mittelpunkt stehen hierbei die sprachliche und inhaltliche Durchdringung von Texten aus verschiedenen Epochen und Gattungen der Literatur von ihren Anfängen bis zur Spätantike, unter Berücksichtigung der jeweiligen kulturellen und historischen Zusammenhänge. Die Beziehungen zur lateinischen Sprache, Literatur und Kultur werden hierbei in angemessenem Umfang einbezogen wie die Rezeption der Texte und die Auseinandersetzung mit antiken Wertvorstellungen und Denkmustern. Die Lehrveranstaltungen setzen Schwerpunkte in Sprachpraxis und Sprachwissenschaft, zum Erwerb bzw. zur Vertiefung der Sprachkenntnisse, sowie in Literaturwissenschaft, zur Kenntnis exemplarischer Werke und literaturwissenschaftlicher Erschließungsmethoden.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Schriftliche Prüfungen

Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach) vom 6. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 28, S. 5), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S. 21, außer Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 in den Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach) vom 6. November 2013 in der Fassung vom 9. Dezember 2014 können letztmals im Sommersemester 2029 abgelegt werden.

Trier, den 20.05.2025

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Anhang

Bachelor-Studiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (50 LP)

| Nr. | Modulname | Sem. ¹ | LP | SWS | Voraussetzungen ² | Modulprüfung ³ |
|-----|--|----------------------------|----|--|------------------------------|---------------------------|
| 1 | Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie | 1 und 2 | 10 | 4 | keine | Klausur (90 Min.) |
| 2 | Griechische Sprache I | 1 und 2 oder 3 und 4 | 10 | Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach) | | |
| 3 | Griechische Literatur II | 3 und 4 | 10 | Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach) | | |
| 4 | Griechische Sprache II | 3 und 4 oder 5 und 6 | 10 | Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach) | | |
| 5 | Griechische Literatur I | 5 und 6 | 10 | Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach) | | |

1.2 Wahlpflichtmodule (10 LP)

| Nr. | Modulname | Sem. ¹ | LP | SWS | Voraussetzungen ² | Modulprüfung ³ |
|---|--|-------------------|----|--|------------------------------|---------------------------|
| Studierende ohne Griechischkenntnisse wählen Modul 6. | | | | | | |
| Studierende mit Griechischkenntnissen wählen Modul 7. | | | | | | |
| 6 | Griechische Sprache für Anfängerinnen und Anfänger | 1 und 2 | 10 | Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach) | | |
| 7 | Griechische Literatur III | 5 und 6 | 10 | Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach) | | |

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).